

Geschäftsbedingungen Maintenance Software und Zusatzmodule (BesGB Software)

Stand: Chemnitz, 3. Januar 2019

1 Geltungsbereich

1.1 Diese Besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von Maintenanceleistungen für die Software KIX Professional und dessen Zusatzmodule („BesGB Software“).

1.2 Die BesGB Software ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 KIX Professional (im Folgenden als Software und/oder Leistungsgegenstand bezeichnet) und dessen Zusatzmodule sind quelloffene Systeme, die – je nach Softwareversion - unter der GNU Affero General Public License, Version 3 („AGPLv3“) bzw. GNU General Public License, Version 3 („GPLv3“) lizenziert sind. Das gilt auch dann, wenn das KIX von c.a.p.e. IT weiterentwickelt wurde. Der Lizenztext der AGPLv3 ist unter <http://www.gnu.org/licenses/agpl-3.0.txt> abrufbar. Der Lizenztext der GPLv3 ist unter <http://www.gnu.org/licenses/gpl.txt> abrufbar. Unabhängig davon wird c.a.p.e. IT dem Auftraggeber den Lizenztext zur Verfügung stellen.

2 Gegenstand des Vertrags

Der Gegenstand des Maintenancevertrags sowie Inhalt und Umfang der Leistungspflicht bestimmen sich nach der betreffenden Bestellung des Auftraggebers und der Leistungsübersicht Maintenance für KIX Professional und KIX Professional-Zusatzmodule zum Stand der Beauftragung.

3 Vertragsbeginn

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung der Software durch c.a.p.e. IT an den Auftraggeber bzw. soweit einschlägig zu dem im vom Auftraggeber angenommenen Angebot von c.a.p.e. IT genannten Termin.

4 Open Source-Software; Nutzungsrechte

4.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten an den von c.a.p.e. IT im Rahmen der Pflegeleistung gelieferten Patches, Updates und Upgrades für die Software erfolgt nach Maßgabe und je nach Softwareversion unter den Bedingungen der AGPLv3 bzw. GPLv3.

4.2 c.a.p.e. IT übergibt dem Auftraggeber den Quellcode der initial gelieferten Zusatz- und Integrationsmodule und mit jeder Lieferung einer neuen Version erneut den vollständigen Quellcode.

4.3 c.a.p.e. IT stehen die ausschließlichen Nutzungsrechte an generisch verwendbaren Weiterentwicklungen zu. c.a.p.e. IT räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an generisch verwendbaren Weiterentwicklungen nach Maßgabe und unter den Lizenzbedingungen der jeweiligen Softwareversion (AGPLv3 bzw. GPLv3) ein.

4.4 c.a.p.e. IT wird generisch verwendbare Weiterentwicklungen durch Kennzeichnung im Header der betroffenen Softwaredatei durch Verweis auf den Auftraggeber (z.B. durch „Thanks to [Name des Auftraggebers]“) identifizieren. Sofern der Auftraggeber der Einordnung der betroffenen Bestandteile nicht im Abnahmeprotokoll widerspricht, gelten diese als generisch verwendbare Weiterentwicklungen. Der Auftraggeber kann der Einordnung als generisch verwendbare Weiterentwicklungen nur widersprechen, wenn er schriftlich belegt, warum der betroffene Bestandteil nicht als generisch anzusehen ist. Die Vertragsparteien werden sich dann über strittige Einordnungen gesondert einigen.

5 Dokumentation

c.a.p.e. IT stellt dem Auftraggeber eine Installations- und Konfigurationsdokumentation zur Verfügung.

6 Vergütung

6.1 c.a.p.e. IT erhält vom Auftraggeber jährlich den vereinbarten Festpreis gemäß den Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6.2 Endet der Maintenancevertrag, und wird zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Maintenancevertrag geschlossen, so kann der Auftraggeber nicht die bei durchgehendem Bestand des Vertrages anzuwendende Reduzierung der Vergütung ab dem 2. Vertragsjahr in Anspruch nehmen. Auch eine anteilige Verrechnung ist ausgeschlossen.

6.3 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung länger als zwei Monate in Verzug, so ist c.a.p.e. IT berechtigt, die Pflegeleistungen bis zu dem Zeitpunkt nicht zu erbringen, zu dem der Auftraggeber die ausstehende Vergütung gezahlt hat. Der Vergütungsanspruch bleibt davon unberührt. Die Pflegeleistungen werden fortgesetzt, wenn die Rückstände beglichen sind.

7 Vertragslaufzeit; Kündigung

7.1 Der Vertrag wird für ein Jahr geschlossen (Mindestvertragslaufzeit).

7.2 Nach dem Ende der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Maintenancevertrag immer wieder um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit oder zum Ende einer sich daran anschließenden Vertragsperiode gekündigt wird.

7.3 Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten. Es gilt § 314 BGB.

7.4 Bei einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch c.a.p.e. IT ist der Auftraggeber, wenn der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten hat, verpflichtet, c.a.p.e. IT die Vergütung abzüglich von c.a.p.e. IT ersparter Aufwendungen bis zu dem Termin zu zahlen, an dem der Vertrag bei einer ordentlichen Kündigung enden würde.

7.5 Kündigungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Einhaltung dieser Form ist Voraussetzung für die Wirksamkeit der Kündigung. Telefax und E-Mail genügen dem Schriftformerfordernis nicht.

8 Rechtsfolgen bei Schlechtleistung

Die Rechtsfolgen bei Schlechtleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist ist jedoch auf 12 Monate verkürzt.

9 Haftung für Fehler bei der Beschreibung der Einsatzumgebung

Hat der Auftraggeber die Einsatzumgebung nicht zutreffend beschrieben und führt dies zu Schwierigkeiten bei der Leistungserbringung oder gar zu Schäden des Auftraggebers, so geht dies zu Lasten des Auftraggebers. c.a.p.e. IT haftet hierfür nicht.